



Das Aussetzen von Tieren gilt als Tierquälerei.

Bild Archiv

Tier im Recht

TIERHALTENDE OHNE VERANTWORTUNG

Aussetzen von Tieren ist strafbar

Ein Tier auszusetzen, bedeutet, dass es in der Absicht, sich seiner zu entledigen, aus seinem geschützten Umfeld an einen anderen Ort gebracht und dort sich selbst überlassen wird. Damit nimmt der Täter, die Täterin in Kauf, dass dem Tier in der fremden Umgebung etwas zustossen könnte. Dem Aussetzen gleichgestellt ist das Zurücklassen von Tieren in einer verlassenen Wohnung, einem Haus oder im ehemaligen Garten. Das Aussetzen von Tieren ist verboten und gilt als Tierquälerei im Sinne des Schweizer Tierschutzgesetzes. Als Sanktion sind Geldstrafen oder – zumindest theoretisch – eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen. Insbesondere im Sommer liest man häufig von ausgesetzten Tieren. Deren Halterinnen und Halter möchten verreisen, sind aber nicht bereit, die Kosten für eine Tierpension zu bezahlen oder haben sich erst zu spät bemüht und keinen entsprechenden Platz mehr gefunden und überlassen die Tiere deshalb sich selbst. Ausgesetzt werden auch immer wieder Tiere, die spontan angeschafft wurden und ganz

plötzlich zu anstrengend und nicht mehr willkommen sind.

Das Aussetzen von Tieren kann in verschiedenen Formen geschehen, so beispielsweise durch das Anbinden eines Hundes an einem Baum, das Freilassen eines Hamsters, das Verjagen eines Kaninchens oder das Ausleeren von Aquarienfischen oder Sumpfschildkröten in einen Bach, Teich oder See. Dasselbe gilt für das permanente Aussperren einer Katze, das Platzieren von Tieren am Wegesrand oder eben das Zurücklassen von Tieren am alten Wohnort nach einem Umzug. Entscheidend für die Strafbarkeit ist bei allen Varianten, dass das Tier aus einer sicheren Lage in eine gefährliche Situation gebracht wird, die sein Wohlergehen gefährden kann. Dass ihm tatsächlich etwas zustösst, ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit bereits strafbar, das Tier vor einem Tierheim auszusetzen in der Hoffnung, dass es dort gefunden und in Obhut genommen wird.

Wer aber beispielsweise einen Hund versehentlich auf einem Autobahnrastplatz

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

vergisst, dann aber zurückfährt, um ihn wiederzuholen, erfüllt den Tatbestand des Aussetzens nicht, weil er nicht in Entledigungsabsicht gehandelt hat. Kehren die Halter oder Halterinnen jedoch nicht zurück, weil sie im Nachhinein beschliessen, den Hund auf dem Rastplatz zurückzulassen, machen sie sich strafbar. Täterin oder Täter kann jede Person sein, in deren Obhut sich ein Tier befindet, neben dem eigentlichen Halter, der Halterin also beispielsweise auch ein Tiersitter oder eine andere Aufsichtsperson.

Wer ein Tier findet, sollte dies unbedingt bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere melden, auch wenn er davon ausgeht, es sei ausgesetzt worden. Schliesslich ist es auch möglich, dass es seinem Halter, seiner Halterin gestohlen und dann zurückgelassen wurde. Im Kanton Graubünden ist die entsprechende Meldestelle beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit / Veterinärwesen (www.alt.gr.ch) angegliedert.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER /
MLAW ALEXANDRA SPRING**

Anzeige

UWT 2000
REINIGUNGSSYSTEME

KÄRCHER

www.uwt2000.ch
www.uwt2000onlineshop.ch

**Ihr Partner für Kärcher
Service / Verkauf**

Gewerbegebiet
Plong Muling 10
7013 Domat/Ems
081 633 15 62